

# **Satzung des Vereins**

## **Vereinigung der Kurdischen Ingenieure und Architekten / Yekîtiya Endezyar û Avahîsazên Kurd**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17. Mai 2025.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen " Vereinigung der Kurdischen Ingenieure und Architekten / Yekîtiya Endezyar û Avahîsazên Kurd", abgekürzt „YEK“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“
4. Der Sitz des Vereins ist in Osnabrück.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung und Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) im Bereich Ingenieurwesen, Architektur und Stadtplanung.
3. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - die Organisation und Durchführung von Weiterbildungsseminaren, Vorträgen, Konferenzen, Workshops und Exkursionen für Berufstätige und Studierende dieser Fachrichtungen,
  - die Durchführung und Unterstützung von Forschungsvorhaben in den genannten Fachgebieten,

- die Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung von fachlichen Beiträgen, Studien und Leitfäden,
  - den Aufbau eines digitalen Wissens- und Unterstützungsnetzwerks zur Verbesserung der beruflichen Entwicklung,
  - die Förderung des interdisziplinären Austauschs und die Kooperation mit Fachinstitutionen, Hochschulen, Kammern, Kommunen und zivilgesellschaftlichen Organisationen im In- und Ausland,
  - die gezielte Unterstützung von Studierenden (z. B. durch Mentoring, Beratung, Stipendien-Informationen oder Praktikumsvermittlung).
4. Der Verein verfolgt seine Zwecke auch durch Kooperationen mit anderen Organisationen, soweit diese ebenfalls gemeinnützige Ziele im Sinne der AO verfolgen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

#### **Mitgliedschaft im Verein**

1. Mitglied kann jede natürliche Person mit beruflichem oder akademischem Bezug zu den Bereichen Ingenieurwesen, Architektur oder Stadtplanung werden, die die Vereinsziele unterstützt.
2. Der Verein bietet sowohl physische als auch Online-Mitgliedschaftsformulare an, um den Beitritt zu erleichtern.

### **Aufnahme in den Verein**

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann per E-Mail oder schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
2. Der Vorstand entscheidet in regelmäßigen Abständen über die Aufnahme der Mitglieder. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

### **Beendigung und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (bei groben Pflichtverletzungen) oder Tod.
2. Jedes Mitglied kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung oder per E-Mail an den Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt wird mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
3. Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und mit einer einfachen Mehrheit des Vorstandes.
5. Im Falle des Ausschlusses oder Austritts erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Satzung zu befolgen und den jeweiligen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Bei Neuaufnahme werden die Beiträge anteilig zum Kalenderjahr berechnet.
3. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (monatlich oder jährlich) wird vom Vorstand durch Beschluss festgelegt.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
5. Die festgesetzten Beiträge werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
- a) Die Mitgliederversammlung**
  1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
  2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie kann als physische Präsenzveranstaltung oder als Online-Konferenz mit einer vorher abgestimmten Software durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form abgehalten werden. Die Entscheidung über das Format trifft der Vorstand. Im Falle einer virtuellen oder hybriden Versammlung können die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
  3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
  4. Die Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben („bei der virtuelle oder Hybride Mitgliederversammlung“).

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts.
  - b) Entlastung und Wahl des Vorstands.
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - d) Satzungsänderungen.
  - f) Genehmigung des Haushaltsplans.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

**b) Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart können den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
3. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich.
4. Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er verwaltet die Finanzen, plant und organisiert die Vereinsaktivitäten und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Beschlussfassung und Wahlen**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleiter geleitet.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds kann geheim gewählt werden.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Internationale Aktivitäten**

1. Der Verein kann Regionalgruppen in Europa und weltweit gründen.
2. Kooperationen mit anderen Ingenieur- und Architektenvereinigungen sind erwünscht.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.